

Regenbogen- familien





Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen
der Stadt Giessen
Stand März 2016

Inhalt

Vorwort.....	4
1. Regenbogenfamilien	6
2. Lebenspartnerschaft.....	6
3. Wege in die gleichgeschlechtliche Elternschaft.....	9
3.1 Insemination	9
3.2 Mehrelternschaft	10
3.3 Stiefkindadoption	10
3.4 Adoption	12
3.5 Auslandsadoption	14
3.6 Leihmutterschaft	15
3.7 Pflegeelternschaft	16
4. Kinder in Regenbogenfamilien	17
5. Adressen/Anhang.....	19

Vorwort

Die Geburtenrate steigt – entgegen allen Unkenrufen – nach vielen Jahren wieder. Scheinbar wird das gesellschaftliche Klima zugunsten der Kinder wieder besser. Auch immer mehr Homosexuelle und Transmenschen setzen ihren Kinderwunsch um.

Um ihnen Unterstützung bei der Suche nach dem für sie passenden Weg in die Elternschaft zu bieten haben wir diese Broschüre erarbeitet. Sie soll einen ersten Überblick über die Möglichkeiten Eltern zu werden geben. Diejenigen, die sich dann auf den Weg machen möchten, begleitet und berät unser Team vom Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen gerne.

Unsere Gesellschaft ist in Vielem im Umbruch. Diesen Veränderungen passt

sich das Rechtssystem erst nach und nach an. So ist zu erwarten, dass es auch im Bereich der gleichgeschlechtlichen- und Transpartnerschaften in den kommenden Jahren viele weitere Veränderungen geben wird. Daher haben wir die rechtliche Seite der Elternschaft und des Eltern-werdens bewusst kurz gehalten. Bitte beachten Sie, dass wir **für die Richtigkeit der Angaben und Informationen keine Haftung übernehmen können. Für weitergehende Informationen über die aktuelle Rechtslage wenden Sie sich bitte z.B. an die im Anhang angegebenen Stellen.**

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) befürwortet das Familienmodell der Regenbogenfamilien und bietet Unterstützung bei der Familiengründung an. In

Zusammenarbeit mit dem Lesben- und Schwulverband Deutschland (LSVD) werden Projekte gefördert und eine Vielzahl an Beratungsangeboten und Hilfestellungen angeboten, auch bei Rechtsfragen.

Aber bis nach Berlin müssen Sie nicht unbedingt fahren. Auch in Hessen gibt es regionale Unterstützungs- und Beratungsangebote, die wir Ihnen hier gerne vorstellen möchten.

Wir danken unserem Praktikanten Chris Witt für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.

1. Regenbogenfamilien

In den letzten Jahren veränderte sich das gesellschaftliche Bild der Familie in Deutschland. Einelternfamilien und Patchworkfamilien gehören längst zum gesellschaftlichen Alltag, doch auch Regenbogenfamilien gehören mehr und mehr zum Familienbild der Gesellschaft. Eine Regenbogenfamilie ist eine Familie, in denen Kinder bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen oder mit Trans*-Menschen¹ leben.

Viele Menschen outen sich spät oder entdecken ihre homo- oder bisexuelle Seite im Verlauf des Lebens. Daher sind manche Kinder in Regenbogenfamilien von einem Elternteil aus einer vorhergehenden heterosexuellen Beziehung hervorgegangen und mit in die neue Familienkonstellation gebracht worden. Ca. 44% der Kinder in Regenbogenfamilien stammen aus vorherigen heterosexuellen Verbindungen. Laut Umfragen hat jede zweite lesbische Frau und jeder dritte schwule Mann den Wunsch nach Kindern.

¹ Trans* bezeichnet hier Menschen, die sich mit der Geschlechterrolle, die ihnen bei der Geburt, aufgrund ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale, zugewiesen wurde, nur zum Teil oder gar nicht identifizieren. Auch Menschen, die zwischen den Geschlechtern leben oder die den Schritt der Umwandlung gegangen sind bzw. gehen sind gemeint.

2. Lebenspartnerschaft

Die Situation für gleichgeschlechtliche Eltern in Deutschland unterscheidet sich von der in einigen anderen europäischen und nichteuropäischen Ländern. Die Bundesregierung führte 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz ein, um homosexuellen Paaren ein eheähnliches Rechtsmodell zu ermöglichen. Durch die Schließung der Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ergeben sich für die Partner_innen Rechte und Pflichten ähnlich denen in einer Ehe. Sie verpflichten sich zu einer gemeinsamen Lebensführung, gegenseitigem Beistand (Fürsorgepflicht) sowie zu lebenspartnerschaftlichem Unterhalt. Wie der Ehevertrag in einer Ehe kann auch ein

Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen werden. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt das eheliche Güterrecht in Gestalt der Zugewinnngemeinschaft. Auch das Erbrecht entspricht dem Erbrecht in einer Ehe. Dem Wunsch nach einem gemeinsamen Familiennamen können auch gleichgeschlechtliche Paare nachgehen. Sie können wie bei der Ehe zwischen Frau und Mann einen gemeinsamen Namen annehmen oder eine/r der beiden Partner_innen nimmt einen Doppelnamen an.

Nach Artikel 6 Abs. 1 im Grundgesetz, stehen „Ehe und Familie (stehen) unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Über die Frage, ob eine Lebenspartnerschaft auch als Familie bzw. Ehe in diesem Sinne zu definieren ist wird nach wie vor gestritten. Z. B. ist auch die Hinterbliebenenversorgung der ehelichen Rege-

lung noch nicht gleichgestellt.

Eine wichtige Änderung zur Gleichstellung von homo oder transsexuellen mit heterosexuellen Partnerschaften war 2013 die Ermöglichung der Stiefkindadoption, also dass ein/e gleichgeschlechtliche Lebenspartner_*in die Kinder des*der jeweils andere_*n adoptieren kann.

2015 ist das „Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ in Kraft getreten. Dies hatte zur Folge, dass in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen weitere gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft eingeführt werden konnten.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen wollen. Die Behörden einiger Staaten

verlangen eine Bescheinigung einer deutschen Behörde, dass der Begründung einer Partnerschaft auf Lebenszeit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Ebenso haben heute Asylbewerber durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer/*einem deutschen Staatsbürger_*in einen Anspruch auf Aufenthalt.²

Es ist davon aus zu gehen, dass es in den kommenden Jahren weitere Änderungen und Anpassungen auf unterschiedlichen Ebenen geben wird. Bitte erkundigen Sie sich bei weitergehenden Fragen bei den Beratungsstellen, die im Anhang aufgeführt sind.

2

http://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Lebenspartnerschaft/Lebenspartnerschaft_node.html; aufgerufen am 12.01.2016

3. Wege in die gleichgeschlechtliche Elternschaft

Eine stabile und gefestigte Partnerschaft, eingetragen oder nicht eingetragen, ist sicher eine gute Basis für das Elternsein und für ein gutes Umfeld für Kinder. Für gleichgeschlechtliche Paare ohne Kinder aus heterosexueller Vergangenheit gibt es verschiedene Möglichkeiten Kinder zu bekommen, über die wir hier informieren möchten.

3.1 Insemination

Eine künstliche heterologe Insemination³ eines lesbischen Paares durch eine Samenspende ist möglich. Zu näheren Informationen wenden Sie sich an entsprechende Kliniken oder an Ihre_*n Gynäkolog_*in.

³ Künstliche Befruchtung mit nicht vom Ehemann/ Partner stammendem Samen.

Einige Kliniken haben ihr Angebot auf weibliche Paare ausgerichtet. Da es sich um eine Insemination handelt, die nicht aufgrund medizinischer Indikatoren geschieht, kann es sein, dass die Paare die Kosten selbst tragen müssen.

Auch die Samenbanken haben teilweise unterschiedliche Regelungen, so dass Sie dort direkt aktuelle Informationen einholen sollten. Jedes Kind hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht darauf zu erfahren, wer die biologischen Eltern sind. Dies hat unter Umständen Folgen für spätere Unterhaltsansprüche oder Erbfälle. Klären sie diese Aspekte bitte mit Ihrer Klinik, einer Rechtsberatung oder einer der im Anhang aufgeführten Beratungsinstitutionen.

Haben Sie sich für eine Insemination entschieden, können Sie diese entweder selbst durchführen o-

der durch eine/n Spezialist*in aus einer Fertilisationsklinik durchführen lassen. Nach der Geburt besteht die Möglichkeit einer Adoption durch die soziale Mutter, die ohne die Adoption keinerlei rechtliche Ansprüche hat, außer dem „kleinen Sorgerecht“ das im folgenden Text näher beschrieben wird.

3.2 Mehrelternschaft

Die Elternschaft einer „Queer-Family“ basiert auch auf einer Samenspende, aber ohne die Hinzuziehung einer Samenbank. Statt einer anonymen Samenspende tun sich hier beispielsweise lesbische und schwule Menschen zusammen. Ein Mann spendet seinen Samen einer Frau, die beiden biologischen Eltern werden beide – auch rechtlich - zu leiblichen Eltern. Die jeweiligen Partner*innen sind dann die sozialen bzw. die Co-Eltern. Diese können

ebenfalls das sog. „kleine Sorgerecht“ erhalten (siehe Stiefkindadoption).

3.3 Stiefkindadoption

Bei der Stiefkindadoption, auch in Folge einer Samenspende, muss der leibliche Vater in die Adoption einwilligen. Mit seiner Einwilligung gibt er seine Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind an den*die künftige Adoptivmutter bzw. -vater ab. Willigt der Vater oder die Mutter nicht in die Adoption ein, kann der soziale Elternteil, innerhalb einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das „kleine Sorgerecht“ erhalten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG). Das kleine Sorgerecht umfasst die Angelegenheiten des täglichen Lebens, also in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nach § 1687 Satz 3 BGB sind „Angelegen-

heiten des täglichen Lebens“ beispielsweise.:

- Fragen des Schulalltags (z.B. Unterschriften bei Zeugnissen oder Entschuldigungen)
- medizinische Versorgung (z.B. Arztbesuche; bei schwerwiegenden Eingriffen liegt die Entscheidungskraft bei den leiblichen Eltern)
- Freizeitgestaltung
- Fernsehkonsum
- Taschengeld
- Etc.

Das Recht Entscheidungen zu treffen ist abhängig vom Einvernehmen des*der Partner_*in, die/der außerdem jederzeit bereits getroffene Entscheidungen widerrufen kann.

Alle Dokumente des Adoptionsprozesses werden notariell beglaubigt und beurkundet. Daher ist anzuraten, sich im Vorfeld eine_*n Notar_*in zu su-

chen, der*die bereits Erfahrungen mit dem Verfahren gesammelt hat und unvoreingenommen und vorbehaltlos ist.

Im Adoptionsverfahren und bei der Einwilligung zur Adoption müssen verschiedene formale Fristen eingehalten und die Voraussetzungen der zukünftigen Eltern (z.B. unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, Mindestalter eines Elternteils 25 Jahre) geprüft werden.

Ebenso kann dem sozialen Elternteil ein Adoptionspflegejahr auferlegt werden, um die gute Integration des Kindes in die Familie zu begleiten. Ist das Kind jedoch ein Wunschkind der Lebenspartner*innen und durch Insemination entstanden, kann vom Adoptionspflegejahr abgesehen werden⁴.

⁴ Beschluss des Amtsgerichts Elmshorn vom 20.12.2010

Andere Regenbogenfamilien und die Beratungsstellen können Ihnen wichtige Tipps geben, wenn Sie sich für diesen Weg entscheiden.

3.4 Adoption

In manchen EU-Ländern können gleichgeschlechtliche Paare heiraten und zur Adoption freigegebene Kinder adoptieren oder auch über Leihmutterchaft ein eigenes Kind bekommen. In Deutschland ist dies in dieser Form nicht möglich.

Da in der Rechtsprechung die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in Bezug auf Adoption nicht gleichgesetzt ist, können Lebenspartner*innen gemeinsam kein Kind adoptieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich einzeln für das Adoptionsverfahren zu bewerben und später die sog. „Sukzessivadoption“

zu beantragen, also die Adoption durch den*die andere Partner_*in.

Um an einem Adoptionsverfahren teilnehmen zu können, müssen die Bewerber_*innen ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben. Bei einem Bewerberpaar muss nur eine*r von beiden das 25. Lebensjahr vollendet haben, die*der jeweilige Partner_*in muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine festgesetzte Obergrenze gibt es zwar nicht, jedoch empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einen Altersunterschied zwischen Eltern und Kind von maximal 40 Jahren. Dieser sollte nur in Ausnahmefällen überschritten werden.⁵

5

<http://www.juraforum.de/urteile/vg-sigmaringen/vg-sigmaringen-urteil-vom-25-09->

Um ein Kind zu adoptieren wird eine Bewerbung an das Jugendamt bzw. die Adoptionsstelle der Stadt gestellt. Um sich erstmalig zu bewerben, müssen Sie die folgenden Dokumente vorlegen:

- Adoptionsantrag oder eine selbst verfasste Bewerbung (erkundigen Sie sich beim örtlichen Jugendamt)
- Geburtsurkunde
- Heiratsnachweis im Falle einer Ehepaaradoption
- Ausführlicher (ggf. handschriftlicher) Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis
- ärztliche Bescheinigung über gesundheitlichen Status
- Staatsangehörigkeitsnachweis

- Verdienstnachweise, Vermögens- und Schuldennachweise

Die schriftlichen Unterlagen werden ergänzt durch individuelle Gespräche, in denen z.B. die psychische Eignung der Bewerber_innen und ihre Motivation zur Adoption angesprochen werden.

Auf Wunsch der Adoptionsbewerber_innen kann zusätzlich ein „Sozialbericht“ erstellt werden, der an andere Jugendämter oder Trägerstellen übermittelt werden kann, falls die Adoption auch an anderen Stellen beantragt wird. Im Falle einer Auslandsadoption sind dieser Bericht und ein Teil der o.g. Voraussetzungen allerdings zwingend notwendig. Der Bericht hat eine zeitlich begrenzte Gültigkeit.

Wohl des Kindes, für das passende Eltern ausgesucht werden, nicht umgekehrt.

Nach der Vermittlung eines Kindes an die Adoptionswilligen beginnt das Adoptionspflegejahr (§ 1744 BGB) mit allen rechtlichen Verpflichtungen. Diese „Probezeit“ soll klären, ob das Kind und die Eltern eine gute Bindung miteinander eingehen können. Während des ersten Jahres erfahren die Adoptionseletern Unterstützung durch das Jugendamt.

Über die endgültige Anerkennung als Adoptiveltern entscheidet das Familiengericht nach Ablauf des Adoptionspflegejahres.

3.5 Auslandsadoption

Eine Auslandsadoption bzw. eine internationale Adoption liegt vor, wenn Eltern und Kind in verschiedenen Staaten leben. Das Bundesministerium für Justiz fungiert als Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen, auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz finden Sie wissenswerte Informationen zum Thema internationale Adoption (s. Anhang).

Die internationale Adoption folgt in der Regel den Richtlinien und Gesetzen des Herkunftslandes des Kindes. Im Anschluss an die Adoption im Ausland muss ein deutsches Familiengericht die Adoption anerkennen. Das Einschalten der Adoptionsvermittlungsstellen ist bei Adoption aus vielen Ländern **obligatorisch**. Das Bundesministerium für Justiz rät daher dringend davon ab, auf eigene Faust eine Aus-

landsadoption durchzuführen, sondern grundsätzlich mit den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und den zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen in Kontakt zu treten. Diese informieren Sie außerdem über sämtliche Optionen und die aktuelle (Rechts)Lage in den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens.. (Info-Link im Anhang: *Auslandsadoption*).

3.6 Leihmutterschaft

Die Leihmutterschaft ist in Deutschland grundsätzlich **verboten**. In manchen anderen Ländern ist die Leihmutterschaft legal und möglich – zum Teil auch für deutsche Paare, da die Gesetze des Herkunftslandes der Leihmutter gelten. Die Leihmutterschaft und eine mögliche spätere Adoption ist in den Staaten unterschiedlich geregelt. In Deutschland gilt:

„Mutter eines Kindes ist nach deutschem Recht die Frau, die es geboren hat, also die Leihmutter und nicht die "Wunschwutter". Damit ist eine deutsche Wunschwutter nach deutschem Recht nicht mit dem Kind verwandt und vermittelt dem Kind folglich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein deutscher "Wunschvater" kann aus einem Vertrag über Leihmutterschaft nach deutschem Recht nicht wirksam seine Vaterschaft begründen; auch im Fall einer Leihmutterschaft kann aber der „Wunschvater“ nach deutschem Recht unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Vaterschaftsanerkennung oder durch eine gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft seine rechtliche Vaterschaft begründen.“⁶

⁶ [http://www.auswaertiges-
amt.de/DE/Infoservice/FAQ/
GeburtAusland/06-](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/GeburtAusland/06-)

Eine Einreise nach Deutschland und Anerkennung der Adoption in Deutschland ist nur möglich, wenn eine „*rechtswirksame Abstammung von einem deutschen Elternteil vorliegt*“, das Kind also zweifelsfrei die deutsche Staatsangehörigkeit und folglich einen Anspruch auf einen deutschen Reisepass erhält. „*Ohne entsprechende Ausweispapiere ist eine Ausreise des Kindes nach Deutschland nicht möglich.*“

Paare, die diesen Weg gehen wollen sollten sich frühzeitig umfassend informieren und beraten lassen.

3.7 Pflegelternschaft

Eine weitere Möglichkeit stellt die befristete oder unbefristete Pflegschaft dar. In Deutschland dürfen

sämtliche Familienformen eine Pflegeelternschaft übernehmen. Unverheiratete Paare, Alleinerziehende und gleichgeschlechtliche Paare dürfen sich um ein Pflegekind bemühen, wenn die Voraussetzung, dem Kind emotionale und materielle Stabilität geben zu können, erfüllt werden kann. Um eine Anerkennung als Pflegeeltern zu erhalten, wenden Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt oder eine Vermittlungsstelle eines freien Trägers.

Beim Jugendamt bekommen potenzielle Pflegepersonen Informationen über das Pflegeelternverfahren, die Kinder, die Herkunftsfamilie, die potentielle Rückführung in diese und auch über die Anforderungen, die an Sie gestellt werden. Auch hier beinhaltet das Antragsverfahren Gespräche über die individuelle Motivation, Ihre Biografie und Ihre aktuelle soziale, finanzielle

[Leihmutter-schaft.html?nn=383016/](#), aufgerufen am 06.01.2016

und berufliche Lebenssituation.

Es gibt Vorbereitungsseminare für den Umgang mit Kindern aus schwierigen Familien und Sie können regelmäßige Unterstützung durch das Jugendamt erhalten. Pflegepersonen haben kein Recht auf die Vermittlung eines Kindes, die Entscheidung liegt beim Jugendamt.

4. Kinder in Regenbogenfamilien

Es gibt kontroverse Diskussionen darüber, ob Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern die Vorbild- bzw. Geschlechterrollenfunktion des jeweils fehlenden Geschlechts vermissen.

Zu diesem Thema wurden verschiedene Studien durchgeführt. So veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz 2009 die Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ (Bundesanzeiger Verlag, Köln). Hier wurden 1059 Eltern zu verschiedenen Aspekten ihrer Regenbogenfamilie befragt wie z.B. zur Familiengründung, zur Haushaltsführung und zur Kindeserziehung.

Die Studie bestätigte, dass viele homosexuelle Paare nicht den zugeschriebenen Rollenbildern von Mutter und Vater folgen, sondern die Aufgaben nach Interesse, Können und aktueller Einbindung in den Berufsalltag entscheiden. Auch sind viele lesbische Mütter und schwule Väter darum bemüht, Ansprechpersonen des anderen Geschlechts in unmittelbarer Nähe zu haben. Dies sei ihnen wichtig, damit sich das Kind, wenn es sich nicht an die Eltern wenden möchte, eine weitere Bezugsperson hat. Auch andere Studien ergaben, dass sich die Paare eher daran orientieren, wer welche Interessenschwerpunkte hat und weniger an stereotypen Rollenbildern.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden,

dass die Entwicklung von Kindern aus Regenbogen-

familien genau so verläuft, wie bei Kindern aus anderen Familienmodellen. Wichtig ist bei allen Modellen eine emotional tragende und förderliche Familien- und Beziehungsstruktur und nicht die Umsetzung eines bestimmten weiblichen oder männlichen Rollenmodells.

5. Adressen/Anhang

Anlaufstellen bundesweit, Informationsportale

LSVD-Familienseiten. Von dieser Seite aus gelangen Sie zu einer Vielzahl von Informationen, Beratungsangeboten, Adressen, usw. zum Thema Familie (Kinderwunsch, Verpartnerung, Rechtsgrundlage).
<http://www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten.html>

Beratungsgeber Regenbogenfamilien. Dieser Ratgeber wurde vom LSVD in Kooperation mit dem BMFSFJ erstellt und bietet eine Fülle an Informationen zum Thema Elternschaft auf einen Blick. Diesen Ratgeber gibt es zum Download wie auch als bestellbare, kostenlose Printversion. Der Ratgeber

richtet sich auch an familienbezogene Fachkräfte.
<http://www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/beratungsfuehrer-regenbogenfamilien.html>

Website des LSVD *Regenbogenfamilien-Zentrum* in Berlin. Das Zentrum ist eine Anlaufstelle, in dem lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Menschen mit Kindern Beratungs-, Bildungs- und Gruppenangebote nutzen können.
<https://berlin.lsvd.de/projekte/regenbogenfamilien/>

Die Initiative *Lesbischer und Schwuler Eltern*, kurz *ilse*, ist eine Plattform, die dem Austausch und der Unterstützung gleichgeschlechtlicher Eltern dient.
<http://www.ilse.lsvd.de/index.php?id=92>

Auf dieser Seite finden Sie Infos und Ratgeber zur aktuellen Rechtsprechung, u.a zu Themen wie Lebenspartnerschaft, Sozialrecht, Adoption, Asylrecht, HIV , uvm.

<http://www.lsvd.de/recht/beratung.html>

Bundesministerium:

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz bietet auf eigenen Seiten einen kurzen Überblick zum Thema Lebenspartnerschaft und Sukzessivadoption und gibt Informationen zur aktuellen Rechtsprechung und politischen Diskursen.

http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Sukzession/vadopti-on/_node.html;jsessionid=43C794EFF315E698468FC9E3F143E6CE.1_cid324

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend informiert auf dieser Seite u.a. über

Themen wie Familie, Arbeit und Familie, Elterngeld u.v.m.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=76746.htm>
!

Auslandsadoption und Internationale Adoption:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdiens-te/BZAA/BZAA_node.html

Anlaufstellen Hessen:

Website des Hessischen Ministeriums für Soziales und Migration zum Thema Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

<http://www.gleichgeschlechtliche-lebensweisen.hessen.de/aw/~a/home/>

Der LSVD Hessen e.V. ist ein regionaler Ableger des LSVD. Er informiert über Themen der queer-Community, über Veran-

staltungstermine und Adressen aus Hessen.

<http://hessen.lsvd.de/>

Frankfurt

Website der Schwulen Väter in Frankfurt am Main – freiwillige Gruppe zur Unterstützung und Austausch von „schwulem Vater zu schwulem Vater“.

<http://frankfurt.schwule-vaeter.org/>

Website der LESBEN Informations- und Beratungsstelle e.V.. Hier finden Sie Information zu diversen Themen, wie Kinderwunsch etc.

<http://libs.w4w.net/>

Darmstadt

Die Familienanlaufstelle Darmstadt übernimmt eine Lotsenfunktion für „Familie“ und „Regenbogenfamilie“. Anlaufstellen, Termine, und Informationen in und aus Darmstadt sind auf dieser Seite erhältlich.

<http://www.familien-willkommen.de/index.html>

Unter dem Reiter Paare/Eltern erhalten Sie Informationen und Anlaufstellen für homosexuelle Paare in Darmstadt.

http://www.familien-willkommen.de/Homosexuelle_Paare_p_derpb.htm

Flyer:

LSVD: *Regenbogenfamilien - alltäglich und doch anders*

Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogenes Fachpersonal

http://www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer/fileadmin/downloads/RZ_Beratungsfuehrer_gesamt.pdf

Ergänzungsangebot: Beratung für werdende Eltern und Adoption in Form einer Checkliste mit dem Inhalt: „Nach der Geburt“.

<http://www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer>

[rer/fileadmin/downloads/Karolines-Check-Liste-2-Nach-der-Geburt-stand-_01-2011.pdf](#)

Foren:

Ein Online-Forum von Eltern für Eltern - im Besonderen für Regenbogenfamilien. Es ist eine Austausch-, Informations- und Beratungsplattform.

<http://www.eltern.de/foren/regenbogenfamilien/index49.html>

Ein Informationsportal zum Thema Pflegekinder und Adoption.

<http://www.pflegekinderinfo.de/>

Sonstiges:

Infos über Geschlechtsidentitäten vom Bundesministerium für Senioren, Frauen und Jugendliche.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Gleichstellung/geschlechtsidentitaeten.html>

Aufsatz von Marina Rupp:
Regenbogenfamilien
(2010)

<http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38886/regenbogenfamilien>

Artikel zur rechtlichen Stellung gleichgeschlechtlicher Eltern in Europa (Stand 2010)

<http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38860/eltern>

Studien:

Studie des Bundesministeriums der Justiz von Marina Rupp (2010), Erste repräsentative Studie in Deutschland über die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

<http://www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/studien-ueber-kinder-in-gleichgeschlechtlichen-lebensgemeinschaften.html>

<http://www.ifb.bayern.de/projekte/neue/27259/index.php>

Studie "Modern Families: Same- and Different-Sex Couples Negotiating at Home." vom Families and Work Institute in Amerika.
<http://www.familiesandwork.org/downloads/modern-families.pdf>

Adressen - bundesweit

Bundesarbeitsgemeinschaft
LesBiSchwule Eltern & PartnerInnen e.V.
c/o Klaus-Peter Büchner
Wielandstr. 10
12159 Berlin
Tel: (030) - 851 19 94
Fax: (030) - 30 10 03 75
[E-Mail: lomafam@aol.com](mailto:lomafam@aol.com)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schwuler Juristen (BASJ)
BASJ
c/o HS e.V.
Postfach 12 05 22
10595 Berlin
Fax: (030) - 391 26 51
E-Mail: recht@lsvd.de

Lesben und Schwulenverband
Deutschland
LSVD-Verein für europäische
Kooperation e.V.
Hülchrather Str. 4
50670 Köln
Homepage: <http://www.blsj.de>
E-Mail: info@blsj.de